

2437 084

Abschr. z. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 319/68

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Jacob [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten sei und der
Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woerner

in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Septem-
ber 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde trägt der Kläger.

F u n d e :

Der aus Ungarn stammende Kläger mußte von Juli 1941
bis Juli 1944 in einer ungarischen Arbeitskompanie Zwangs-
arbeit leisten. Auf die damit verbundenen Verlustungen
führt er gesundheitliche Beschwerden zurück, für die er
Entschädigung fordert. Die Entschädigungsbehörde hat den
Antrag abgelehnt, die Entschädigungsgerichte haben die
Anlage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision
an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat der Kläger mit der nach
§ 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde ange-
fochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

- 5 -

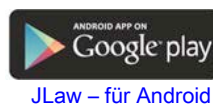
Die gesundheitlichen Beschwerden des Klägers beruhen auf der Parkinson'schen Krankheit (Zittererkrankung). Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist sie unabhängig von den Verfolgungserlebnissen des Klägers entstanden und verlaufen. Hierbei hat sich das Berufungsgericht auf das ärztliche Gutachten gestützt, das von Prof. Dr. # [REDACTED] / [REDACTED] erstattet worden ist. Es erörtert die verschiedenen möglichen Ursachen dieser Krankheit. Bei dem Kläger ist nach Ansicht des Sachverständigen die Krankheit schicksalhaft und unabhängig von äußeren Einflüssen entstanden und fortgeschritten.

Diese Begründung des angefochtenen Urteils liegt auf dem Gebiet der Beweiswürdigung, die in den Verantwortungsbereich des Patrichters fällt. Sie wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie weicht auch nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Die Beschwerde übersieht, dass die gesetzliche Ordnung des Revisionsverfahrens es nicht zulässt, voneinander abweichende Entscheidungen zu korrigieren, wenn die Abweichung darauf beruht, dass Patrichter gleiche Beweisfragen verschieden beantwortet haben. Da der Berufungsrichter jeden ursächlichen Zusammenhang zwischen Freiheitsentziehung und Krankheit verneint hat, kann sich der Kläger auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG, § 1 der 2. DV-BEG nicht berufen. Anders wäre es nur, wenn ein Sachverhalt gegeben wäre, wie er der 158 1962, 400 Nr. 7 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegt. Das ist hier nicht der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Aus diesen Gründen aus die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO,
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

ni

mit